



Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B515), Straße Bredde, Mühlenbergstraße und Grünzug Plattheider Siepen“

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGB. I S. 3786) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 11.12.2018 die 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B515), Straße Bredde, Mühlenbergstraße und Grünzug Plattheider Siepen“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung zur 1. Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B515), Straße Bredde, Mühlenbergstraße und Grünzug Plattheider Siepen“.

§ 2 – Inhalt der Änderung

- (1) Der § 2 der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B515), Straße Bredde, Mühlenbergstraße und Grünzug Plattheider Siepen“ wird durch die folgende Formulierungen ersetzt:

§ 2 (1) „Dachform“

In allen Bereichen (F1, F2, F3) sind als Dachform das Satteldach (SD), das Walmdach (WD) oder das Krüppelwalmdach (KWD) zulässig. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind zulässig. Außerdem ist im Bereich F3 als Dachform auch das Flachdach (FD) zulässig.

§ 2 (2) „Dachneigung“

Bereich F1 = 28° - 38°, Bereich F2 = 38° - 48°, Bereich F3 = 0° - 38°

§ 2 (3) „Dachdeckung“

Zulässig sind dunkelfarbene oder rote Dachdeckungen für alle Bereiche. Außerdem sind im Bereich F3 bei Errichtung eines Flachdaches auch Metall- oder Zinkeinfassungen und Dachbegrünungen zulässig.

§ 2 (4) „Kniestöcke (Drempel)

Kniestöcke (Drempel) dürfen im Bereich F1 und F3 nicht höher als 50 cm sein und im Bereich F2 nicht höher als 75 cm, gemessen auf der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

Eine Anhebung bis zu einer Höhe von 125 cm ist in allen Bereichen zulässig, wenn die Dachneigung so weit verringert wird, dass die Firsthöhe des Gebäudes nicht höher wird als bei Anwendung eines 50 cm hohen Kniestocks (Drempels) im Bereich F1 und F3 bzw. als bei Anwendung eines 75 cm hohen Kniestocks im Bereich F2 (Drempels), jeweils mit der maximalen Dachneigung.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B515), Straße Bredde, Mühlenbergstraße und Grünzug Plattheider Siepen“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

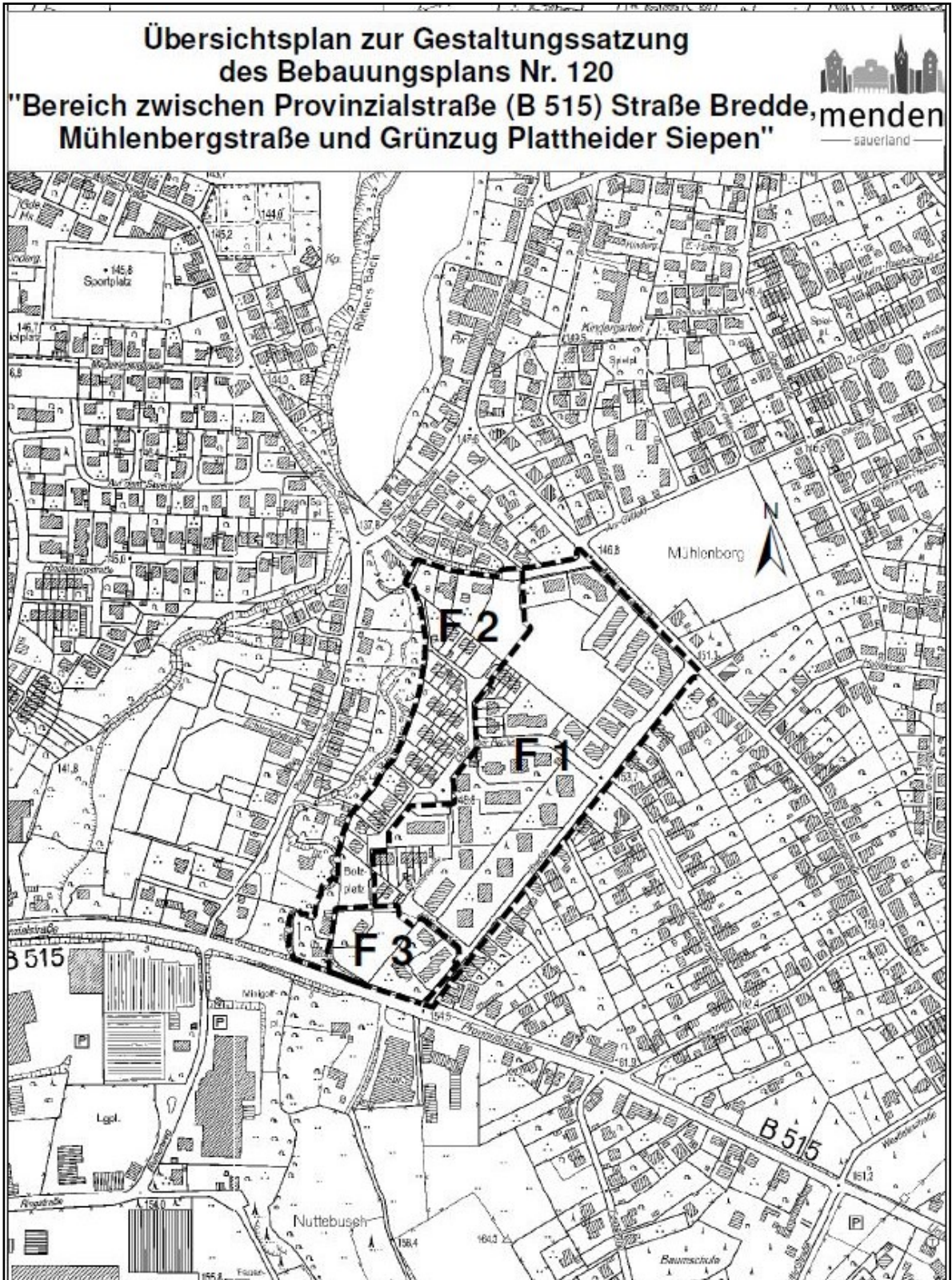
II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B515), Straße Bredde, Mühlenbergstraße und Grünzug Plattheider Siepen“ in Kraft. Diese liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Menden (Sauerland), den 12. Dezember 2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Arlt
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Bürgerservice und Rathaus - Bürgermeister und Verwaltung - Bekanntmachungen“ veröffentlicht.